

## **Anfragen an die FG Entsorgung aus dem Bereich Abfallwirtschaft**

### **1/2007**

Ein öffentlicher Abfallwirtschaftsbetrieb stellt Fragen zum Einsatz von zwei Versicherten bei der Beförderung von Abfallbehältern mit mehr als zwei Rollen.

### **2/2006**

Ein Landkreis stellt Fragen zum Rückwärtsfahren bei der Abfallsammlung.

### **1/2006**

Der Zweckverband Abfallwirtschaft ... stellt Fragen zu Rückwärtsfahren bei Strecken über 150m.

1/2007

### Frage

In der seit Januar gültigen GUV - R 2113 wird im Punkt 3.2.1. darauf verwiesen, dass bei Abfallbehältern mit mehr als zwei Rollen zwei Versicherte zum Transport eingesetzt werden müssen.

Bei der gewerblichen Abfallsammlung mittels Überkopflader kommen Behälter 1,1m<sup>3</sup> mit Rollen, 2,5 m<sup>3</sup> mit u. ohne Rollen, 5,0 m<sup>3</sup> mit u. ohne Rollen zum Einsatz. Auf dem Fahrzeug befindet sich nur ein Fahrer. Die Behälter sind nicht immer direkt vom Fahrzeug zu erreichen. Sie müssen per Hand vom Stellplatz zum Ladeplatz transportiert werden. Diese Verfahrensweise ist bundesweit bei allen Versorgungsunternehmen üblich, steht jetzt jedoch mit o.g. Absatz der GUV - R 2113 im Konflikt.

Wie kann dieser Punkt der GUV jetzt praktiziert werden. Der Einsatz eines Beifahrers ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht darstellbar.

### Antwort der FG

Sehr geehrter Herr .....,  
vielen Dank für Ihre Anfrage zur GUV-R 2113 Teil 1.

Die von Ihnen angesprochene Regel soll wie alle Regeln zum Arbeits- und Gesundheitsschutz eine Hilfe für den Unternehmer bzw. für die im Unternehmen Verantwortlichen sein. Sie soll eine Unterstützung bei der Umsetzung der Pflichten aus den staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und/oder Unfallverhütungsvorschriften darstellen, indem Beispiellösungen für die Erfüllung o.g. Pflichten dargestellt bzw. erläutert werden. Die Regel selbst stellt keine neuen Anforderungen in Form von Schutzziele auf. Grundlage aller Maßnahmen, die vom Unternehmer getroffen werden, ist nach wie vor eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG. Auf dieser Grundlage müssen auch Verhaltensregeln für konkrete Arbeitssituationen zum Schutz der Beschäftigten vom Unternehmer erarbeitet werden. Er ist auch dafür verantwortlich, dass diese Verhaltensregeln im Betrieb umgesetzt werden.

Die in der Regel vorgeschlagenen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Belastungen durch manuelle Handhabung von Lasten (Umsetzung der Anforderungen des § 2 der LastHandhabV) stellt eine Beispiellösung für diese konkrete Situation des Transports von Abfallbehältern mit mehr als zwei Rädern dar. Sie ist keine "muss" Regelung. Dem Unternehmer bleibt es überlassen im Rahmen der o.g. Gefährdungsbeurteilung auch andere Maßnahmen, als die in der Regel vorgeschlagenen, zur Erfüllung der Anforderungen aus dem § 2 der LastHandhabV zu ergreifen. Im Zweifelsfall muss er nachweisen, dass die von ihm getroffenen Maßnahmen mindestens genauso wirksam sind wie die, die in der Regel vorgeschlagen sind.

[\(Zurück\)](#)

1/2006

### Frage

In den letzten Wochen hat ein von uns beauftragter Abfuhrunternehmer mitgeteilt, dass er Sackstraßenabschnitte die vor dem 1.10.1979 errichtet wurden, nur noch bis zu einer Länge von max. 150 m rückwärts befahren wird.

Das Unternehmen hat aber durch die mittlerweile seit drei Jahren praktizierte Tonnenentleerung in den betreffenden Straßen die tatsächliche unfallfreie Durchführbarkeit der Entleerung bewiesen.

Der bestehende Vertrag mit dem Abfuhrunternehmer legt fest, dass Tonnenstandplätze, die gewohnheitsmäßig über längere Zeit angefahren wurden, nicht ohne Zustimmung des Zweckverbandes ... bzw. des Kunden geändert werden dürfen. Der Auftragnehmer hat – soweit aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen möglich – jedes zu entsorgende Grundstück unmittelbar anzufahren.

Da der beauftragte Unternehmer die Auffassung vertritt, dass die Tonnenleerung in der bisherigen Form nicht mehr UVV-konform möglich ist, haben wir ihn aufgefordert, entsprechende Alternativen (technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen) zu prüfen und umzusetzen, mit denen der Unternehmer die Tonnenleerung in diesen Straßenzügen künftig weiter UVV-konform sicher stellen kann.

Zu den vom Unternehmer nach 3 Jahren Vertragslaufzeit getroffenen pauschalen Einschränkungen, dass Straßen, die vor dem 1.10.1979 errichtet wurden, nur bis zu einer Länge von max. 150 m rückwärts befahren werden, vertreten wir die Auffassung, dass die 150 m auch nur eine ungefähre Wegstrecke darstellen, bis zu der die Konzentration von Fahrer bzw. Einweiser von den Berufsgenossenschaften als gegeben betrachtet wird. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Urteil des VG Regensburg vom 19.08.2004, Az. RN 7 K 03.1194 und Urteile des BayVGH vom 11.03.2005 – 20 B 04.2741 und 2742.

Unseres Erachtens sollte die Konzentrationsfähigkeit des Fahrers nach einer entsprechenden **Fahrpause** auch nach 150 m Wegstrecke wieder hergestellt sein, wobei die unter der jeweiligen Verkehrslage gebotene Sorgfaltspflicht zu beachten ist. Würde nach einer Rückwärtsfahrt sofort wieder eine Vorwärtsfahrt und daran anschließend ein weiterer Rückwärtsfahrvorgang folgen, wäre dies ohne jegliche Erholungspause unter Beachtung der einschlägigen UVV möglich. Somit ist eine Pause von ausreichender Länge u. E. eine geeignete personelle Maßnahme zur Wiederherstellung der Konzentrationsfähigkeit des Fahrers.

Wir bitten Sie daher um eine fachliche Stellungnahme hinsichtlich der Eignung und Mindestdauer einer solchen Fahrpause.

Neben dieser personellen Maßnahme könnte auch noch ein **Fahrerwechsel** nach 150 m Rückwärtsfahrt als organisatorische Maßnahme eine Direktentsorgung dieser Straßenabschnitte unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschrift möglich machen. Geeignete technische Maßnahmen (wie z.B. die Verwendung einer Heckkamera anstelle eines Einweisers beim Rückwärtsfahren) sind uns für diese Problematik nicht bekannt.

Da wir von einer weiteren Meldung einer Vielzahl betroffener Straßenabschnitte in den nächsten Wochen durch unseren Abfuhrunternehmer ausgehen, bitten wir Sie um eine rasche Prüfung der von uns vorgeschlagenen Maßnahmen zur Sicherung der Tonnenleerung in Straßenabschnitten mit über 150 m Rückwärtsfahrt.

### **Antwort der FG**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr ...,

die Grundlage des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes bildet eine qualifizierte Gefährdungsbeurteilung, wie sie nach § 5 ArbSchG gefordert wird. Sie dient der Aufdeckung von Gefahren mit dem Ziel Maßnahmen zu deren Abwehr zu ergreifen. In eine Gefährdungsbeurteilung fließen fachliche, betriebliche und überbetriebliche Kenntnisse ein bei deren Berücksichtigung möglichst eine gefahrlose Ausführung von Arbeitsaufgaben sein soll.

Das Rückwärtsfahren und das Zurücksetzen (z.B. beim Wenden) stellen so gefährliche Verkehrsvorgänge dar, das diese nach Möglichkeit vermieden werden sollen. Kann darauf nicht verzichtet werden, sind besondere Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Dies gilt auch für Seiten- und Frontlader-Fahrzeuge. Auf das Einweisen des Fahrzeugführers kann dabei nicht verzichtet werden.

Auf eine 1993 erfolgte parlamentarische Anfrage im Deutschen Bundestag hat das BMV zum Thema Rückwärtsfahren mit Kamerasystem Stellung genommen. Danach hat sich der Fahrzeugführer, sofern er den Raum hinter seinem Fahrzeug nicht einsehen kann, eines Einweisers nach §§ 9, 10 StVO zu bedienen; auch wenn technische Hilfen am Fahrzeug vorhanden sind.

Alleine die Tatsache, dass über längere Zeit unfallfrei gearbeitet wurde, beweist nicht, dass Gefährdungen nicht vorhanden sind bzw. dass geeignete Maßnahmen getroffen wurden um noch vorhandene Gefährdungen nicht wirksam werden zu lassen. Ebenso kann man nicht wirksam in einem Vertrag zwischen zwei Parteien ein sicherheitswidriges Verhalten festschreiben. Vielmehr müssen durch regelmäßige Aktualisierungen der Gefährdungsbeurteilung neu erkannte oder noch vorhandene Gefährdungen beseitigt werden.

Das Abfuhrunternehmen weist zurecht auf Gefahren beim Rückwärtsfahren hin und ergreift Maßnahmen um diesen Gefahren zu begegnen.

Im Altbestand, der vor dem Inkrafttreten der UVV-V C27 „Müllbeseitigung“ errichtet wurde und in dem auf das Rückwärtsfahren nicht verzichtet werden kann, müssen besondere und wirksame Maßnahmen getroffen werden um die Sicherheit der Beschäftigten aber auch andere Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten. Nach Ansicht der Fachgruppe Entsorgung gehören zu solchen besonderen Maßnahmen z.B.:

- beiderseits des Abfallsammelfahrzeuges ein Sicherheitsabstand zu ortsfesten Einrichtungen oder abgestellten Fahrzeugen von mindestens 0,5m über die gesamte Rückfahrstrecke gewährleistet ist und
- die zurückgelegte Strecke nicht länger als 150 m ist und
- die Sicht durch die Rückspiegel nach hinten nicht behindert ist (z.B. durch Bäume, Äste, Strauchwerk u.ä.) und

- sich im Gefahrenbereich des Abfallsammelfahrzeuges keine Personen aufhalten.

Hierbei beruht die Festlegung der zurückgelegten Strecke in Rückwärtsfahrt auf höchstens 150m auf das Nachlassen der Konzentration sowohl beim Fahrer als auch beim Einweisen. Örtliche und sonstige Bedingungen können dazu führen dass diese Strecke weiter eingeschränkt werden muss.

Die von dem Zweckverband ... vorgeschlagenen Maßnahmen (Pause bzw. Wechsel vom Fahrer nach Zurücklegung einer Strecke von 150m), die dazu führen sollen, dass weitere Strecken in Rückwärtsfahrt zurückgelegt werden sollen, stellen eine theoretische Möglichkeit die Meinung der Fachgruppe zu umgehen dar. Ob solche Regelungen im praktischen Arbeitsleben eine wirksame Maßnahme zur Vermeidung von Unfällen durch das Rückwärtsfahren darstellen bleibt nach Meinung der Fachgruppe zweifelhaft. Sollten sie dennoch zum Einsatz kommen, so muss anhand einer Gefährdungsbeurteilung dokumentiert werden, dass sie mindestens ebenso wirksam sind und befolgt werden. Die Mindestdauer einer Erholungspause nach einer zurückgelegten Strecke von 150m in Rückwärtsfahrt würde von vielen Faktoren abhängen wie z.B. Art des Fahrzeuges, örtliche Verhältnisse wie Bauzustand und Witterung u.a. und kann von dieser Stelle leider nicht beziffert werden. Sie müsste im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung auch ermittelt werden.

[\(Zurück\)](#)

**2/2006**

**Frage**

Bei uns stellt sich aktuell mal wieder die Frage, ob Müllfahrzeuge rückwärts fahren dürfen. Aus Ihren Veröffentlichungen im Internet, GUV-I 8530 sowie GUV-V C 27, entnehme ich, dass Rückwärtsfahren unter Einhaltung bestimmter Vorsichtsmaßnahmen erlaubt ist. Gibt es nähere Bestimmungen? Z.B. welche maximale Strecke? Gibt es anderslautende Rechtsprechung?

**Antwort der FG**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau ...

Grundlage des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes ist eine qualifizierte Gefährdungsbeurteilung, wie sie nach § 5 ArbSchG gefordert wird. Sie dient der Aufdeckung von Gefahren mit dem Ziel Maßnahmen zu deren Abwehr zu ergreifen. In eine Gefährdungsbeurteilung fließen fachliche, betriebliche und überbetriebliche Kenntnisse ein, bei deren Berücksichtigung eine gefahrlose Ausführung von Arbeitsaufgaben möglich sein soll.

Das Rückwärtsfahren und das Zurücksetzen (z.B. beim Wenden) stellen so gefährliche Verkehrsvorgänge dar, so dass diese nach Möglichkeit vermieden werden sollen. Kann darauf nicht verzichtet werden, sind besondere Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Dies gilt auch für Seiten- und Frontlader-Fahrzeuge. Auf das Einweisen des Fahrzeugführers kann dabei nicht verzichtet werden.

Auf eine 1993 erfolgte parlamentarische Anfrage im Deutschen Bundestag hat das BMV zum Thema Rückwärtsfahren mit Kamerasystem Stellung genommen. Danach hat sich der Fahrzeugführer, sofern er den Raum hinter seinem Fahrzeug nicht einsehen kann, eines Einweisers nach §§ 9, 10 StVO zu bedienen; auch wenn technische Hilfen am Fahrzeug vorhanden sind.

Auch die Tatsache, dass über längere Zeit unfallfrei gearbeitet wurde, beweist nicht, dass Gefährdungen nicht vorhanden sind. Dies alleine ist auch kein Indiz dafür, dass bereits geeignete Maßnahmen getroffen wurden um ev. noch vorhandene Gefährdungen unwirksam werden zu lassen. Ebenso kann man nicht wirksam in einem Vertrag zwischen zwei Parteien ein sicherheitswidriges Verhalten festschreiben. Vielmehr müssen durch regelmäßige Aktualisierungen der Gefährdungsbeurteilung neu erkannte oder noch vorhandene Gefährdungen beseitigt werden.

Im Altbestand, der vor dem Inkrafttreten der UVV-V C27 „Müllbeseitigung“ errichtet wurde und in dem auf das Rückwärtsfahren nicht verzichtet werden kann, müssen besondere und wirksame Maßnahmen getroffen werden um die Sicherheit der Beschäftigten aber auch anderer Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten. Nach Ansicht der Fachgruppe Entsorgung gehören zu solchen besonderen Maßnahmen z.B. dass:

- beiderseits des Abfallsammelfahrzeuges ein Sicherheitsabstand zu ortsfesten Einrichtungen oder abgestellten Fahrzeugen von mindestens 0,5m über die gesamte Rückfahrstrecke gewährleistet ist und
- die zurückgelegte Strecke nicht länger als 150 m ist und

- die Sicht durch die Rückspiegel nach hinten nicht behindert ist (z.B. durch Bäume, Äste, Strauchwerk u.ä.) und
- sich im Gefahrenbereich des Abfallsammelfahrzeuges keine Personen aufhalten.

Hierbei beruht die Festlegung der zurückgelegten Strecke in Rückwärtsfahrt auf höchstens 150m auf dem Nachlassen der Konzentration sowohl beim Fahrer als auch beim Einweiser. Örtliche und sonstige Bedingungen können dazu führen dass diese Strecke weiter eingeschränkt werden muss.

[\(Zurück\)](#)